



Amtsgericht Bad Berleburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 03.03.2027, 10:00 Uhr,
Sitzungssaal 1, Im Herrengarten 5, 57319 Bad Berleburg**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Birkelbach, Blatt 251,

BV lfd. Nr. 20

Gemarkung Birkelbach, Flur 7, Flurstück 312, Gebäude- und Freifläche,
Landwirtschaftsfläche, Sommerstraße 40, Größe: 201 m²

BV lfd. Nr. 21

Gemarkung Birkelbach, Flur 7, Flurstück 313, Gebäude- und Freifläche,
Landwirtschaftsfläche, Sommerstraße 40, Größe: 1.845 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten, ohne Gewähr für die Richtigkeit:

Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Scheunenanbau, einem Schuppen und 2 Fertiggaragen. Freistehendes Haus, zuletzt nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt, zweigeschossig, unterkellert mit nicht ausgebautem Dachgeschoss. Baujahr nicht bekannt, mglw. 1929; Wohnfläche ca. 138 m². Es besteht erheblicher Renovierungs- und Sanierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.02.2025/25.03.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

94.100,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|-------------|
| - Gemarkung Birkelbach Blatt 251,
Ifd. Nr. 21 | 90.080,00 € |
| - Gemarkung Birkelbach Blatt 251,
Ifd. Nr. 20 | 4.020,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.